

1. Agenda der 162. Sitzung des ERFA-Kreises Bremen/Weser- Ems

1. Begrüßung, Agenda

2. Aktuelles von der GDD

3. Zweck von Bußgeldern für Verstöße im Datenschutz und Entwicklung im Tatsächlichen -> Erkenntnisse, Themen für uns und unsere Arbeit, z.B. Ausrichtung des Audits

4. Feedback aus der Umfrage vom Dezember 2019

5. Sonstige Themen / Fragen und Anregungen

1. Reichweite des Auskunftsrechts von (auch ehemaligen) Beschäftigten über ihre Daten
 2. ergänzende Maßnahmen für internationale Datentransfers
-

2. Aktuelles von der GDD

Ein Update der ERFA-Kreis-Leiter erfolgt auf Klausurtagung des ERFA-Beirats am 23.4.2021.

Es wurde avisiert, dass Herr Steffen Weiß von der GDD dankenswerterweise diesen Part übernimmt.

3. Zweck von Bußgeldern für Verstöße im Datenschutz und Entwicklung im Tatsächlichen (Teil 1)

Der Rahmen von Sanktionen als Teil der EU DS-GVO (Art. 83 und 84) zu deren Durchsetzung wird im **Mai 2018** gesetzt. Sanktionen sollen

- **wirksam**,
- **verhältnismäßig** und
- **abschreckend** sein.

Gleichzeitig können nach EWG 149 die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen im Sinne der DS-GVO erlassen. Nach EWG 150 ist jede Aufsichtsbehörde befugt, Geldbußen zu verhängen.

Damit ist in jedem Fall die **Einzelfallbetrachtung** für die Höhe der verwaltungsrechtlichen Sanktion entscheidend und es entsteht das **Dilemma** der Berücksichtigung von **Einzelfall-Merkmalen** in **ein allgemeingültiges Regime** der Bußgeldzumessung (Kalkulationsmethode / -modell).

3. Zweck von Bußgeldern für Verstöße im Datenschutz und Entwicklung im Tatsächlichen (Teil 2)

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (**DSK**) veröffentlicht am **17.12.2018** eine Orientierungshilfe (Kurzpapiers Nr. 2 Aufsichtsbefugnisse/Sanktionen) welches eine erklärende Zusammenfassung der DS-GVO und gleichzeitig eine Standortbeschreibung der Deutschen Aufsicht bietet. Gleichzeitig können nach EWG 149 die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen im Sinne der DS-GVO erlassen.



Nach EWG 150 ist jede Aufsichtsbehörde befugt, Geldbußen zu verhängen.

Kurzpapier Nr. 2 Aufsichtsbefugnisse/Sanktionen

Dieses Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) dient als erste Orientierung insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Diese Auffassung steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen - möglicherweise abweichenden - Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses.

3. Zweck von Bußgeldern für Verstöße im Datenschutz und Entwicklung im Tatsächlichen (Teil 3)

Die **DSK** hat sich am **25.06.2019** auf ein **neues Modell zur Berechnung von Bußgeldern** verständigt, welches von zahlreichen Fachjuristen anschließend diskutiert und die mathematische Komplexität zur Ermittlung der Einzelfallgerechtigkeit kritisiert wird.

(<https://www.lathamgermany.de/2019/09/datenschutzbehörden-verabschieden-modell-zur-berechnung-von-busgeldern/>)

Die Basis des weltweiten Gesamtumsatzes als Multiplikator verbunden mit den neuen Obergrenzen für Bußgelder zeigt insbesondere großen Konzernen, dass sich spürbare Risiken bei Nichteinhaltung der Datenschutzprinzipien eingehen und sich Bußgelder nicht mehr aus der „Portokasse“ finanzieren lassen.

(Verhältnismäßigkeits- und Abschreckungsprinzip für jede Unternehmensgröße)

Findige Juristen bezweifeln weiter, dass der aus dem Kartellrecht bekannte funktionale Unternehmensbegriff anzuwenden sei und warten auf eine Positionierung durch Gerichte. Es wird deutlich, dass Juristen hier ein Betätigungsfeld sehen.

3. Zweck von Bußgeldern für Verstöße im Datenschutz und Entwicklung im Tatsächlichen (Teil 4)

Die Aufsichtsbehörden lassen sich Zeit in der Anwendung des eigenen Bußgeldkatalogs. Aber in bestimmten Fällen galt es doch, eine „klare Linie“ zu zeigen und die Höhe der Bußgelder erregte Aufsehen, selten aber die dahinter stehenden Missstände und Fehlverhalten, die die Aufsichtsbehörden bewerteten.

Eine Übersicht aus dem gesamten europäischen Raum bietet der „Datenschutzradar“ der Datenschutzkanzlei, hier ist der Link:

<https://www.datenschutzkanzlei.de/bussgeld-radar/>

3. Zweck von Bußgeldern für Verstöße im Datenschutz und Entwicklung im Tatsächlichen (Teil 5)

*Im deutschen Rechtsraum kennen wir folgende Urteile,
hier mit Fazit der Datenschutzkanzlei:*

**10.03.2021 // Bußgeld in Höhe von 300.000 Euro gegen den VfB
Stuttgart**

Das Bußgeld wurde **wegen fahrlässiger Verletzung der datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht** gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO verhängt und die Höhe macht deutlich, dass eine Kooperation mit den Landesbeauftragten während laufenden Ermittlungsverfahren sich auszahlen kann. Der VfB Stuttgart hätte unter anderen Umständen ein deutlich höheres Bußgeld erwarten können.

3. Zweck von Bußgeldern für Verstöße im Datenschutz und Entwicklung im Tatsächlichen (Teil 6)

08.01.2021 // Bußgeld in Höhe von 10,4 Millionen EUR

gegen notebooksbilliger.de wegen unerlaubter Videoüberwachung

Das Thema **Videoüberwachung** ist im Datenschutzrecht und somit auch bei den Aufsichtsbehörden ein Dauerbrenner. In diesem Fall haben wir es mit einem Parade(negativ)beispiel zu tun, in dem die Grundsätze der DSGVO und **Vorgaben des Beschäftigtendatenschutzes** in vielerlei Hinsichten missachtet wurden. Nach dem Millionenbußgeld gegen H&M ist das nun das zweite öffentlich bekannte Bußgeld wegen unerlaubter Überwachung von Beschäftigten.

04.01.2021 // Bußgeld in Höhe von 145.000 EUR gegen Call-Center wegen unerlaubter Telefonwerbung

Dieses Bußgeld resultiert aus einem **Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorgaben**, die bereits vor Geltung der DSGVO existierten. Danach sind Anrufe zur Neukundenakquise ohne vorherige Einwilligung oder Kontaktaufnahme des Angerufenen unzulässig. Das gilt im Übrigen sowohl im privaten (B2C) als auch im geschäftlichen (B2B) Kontext. Die Praxis zeigt, dass diese Vorgaben leider häufig nicht bekannt sind oder wissentlich ignoriert werden.

3. Zweck von Bußgeldern für Verstöße im Datenschutz und Entwicklung im Tatsächlichen (Teil 7)

11.11.2020 // Bußgeld in Höhe von 9.550.000 € gegen die 1&1 Telecom GmbH
Aktualisierung vom 11.11.2020: Das Landgericht Bonn verkündete am 11.11.2020 sein Urteil im Bußgeldverfahren gegen die 1&1 Telecom GmbH. Der Telekommunikationsdienstleister hat aus Sicht des LG Bonn zwar gegen Art. 32 Abs. 1 DSGVO verstoßen, allerdings war das durch den Bundesdatenschutzbeauftragten erteilte Bußgeld in Höhe von 9,55 Mio. Euro aus Sicht des Gerichts „**zu unangemessen hoch**“ **und wurde auf 900.000 Euro reduziert**. Dies begründete die Kammer unter anderem damit, dass die über Jahre ausgeführte Authentifizierungspraxis bis zu diesem Vorfall nie beanstandet worden sei. Zudem handele es sich nur um einen geringen Datenverstoß, der nicht zur „massenhaften Herausgabe von Daten an Nichtberechtigte“ geführt habe.

Das Gericht kritisierte im Zusammenhang mit seinem Urteil zudem das Bußgeldkonzept der DSK. **Dieses sei zu umsatzorientiert und lasse wichtige Bemessungsaspekte außer Acht**. Das Konzept soll nun bearbeitet werden.

Fazit: So langsam werden auch die deutschen Behörden aktiv. Achten Sie bei der Gestaltung von Authentifizierungsverfahren auf eine geeignete Abfrage von Daten – frei nach dem Motto: So viel wie nötig, so wenig wie möglich!

3. Zweck von Bußgeldern für Verstöße im Datenschutz und Entwicklung im Tatsächlichen (Teil 8)

01.10.2020 // Hamburg: Rekord-Bußgeld - **35,3 Mio Euro** gegen H&M wegen **schwerer Missachtung des Beschäftigtendatenschutzes**

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verhängte das bisher höchste Bußgeld in Deutschland gegen die H&M Hennes & Mauritz Online Shop A.B. & Co. KG wegen schwerer Missachtung des Beschäftigtendatenschutzes. Die **umfassende Aufzeichnung privater Lebensumstände der Mitarbeiter/innen** bei H&M sorgte in den Medien bereits vor einiger Zeit für großes Aufsehen.

30.06.2020 // Bußgeld - **1,24 Mio Euro** gegen die AOK Baden-Württemberg wegen eines Verstoßes gegen die Pflichten zur sicheren Datenverarbeitung
Mit Bescheid vom 26.06.2020 ahndet der LfDI Baden-Württemberg einen Verstoß der AOK Baden-Württemberg gegen die Pflichten zur sicheren Datenverarbeitung (Art. 32 DSGVO). Die AOK Baden-Württemberg veranstaltete in den Jahren 2015 bis 2019 zu unterschiedlichen Gelegenheiten Gewinnspiele und erhob hierbei personenbezogene Daten der Teilnehmenden. Die AOK beabsichtigte die **Daten der Gewinnspielteilnehmenden auch zu Werbezwecken nutzen**, sofern diese ihre Einwilligung dazu gegeben haben. **Unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen führten jedoch dazu, dass die personenbezogenen Daten von mehr als 500 Gewinnspielteilnehmenden ohne deren Einwilligung zu Werbezwecken verwendet wurden.**

3. Zweck von Bußgeldern für Verstöße im Datenschutz und Entwicklung im Tatsächlichen (Teil 9)

Im europäischen Rechtsraum ohne Deutschland kennen wir folgende Urteile:

26.01.2021 / Norwegen / Bußgeld in Höhe von rund 9,6 Millionen Euro gegen die Dating-App Grindr

07.12.2020 / Frankreich / Bußgelder in Höhe von 60 Millionen EUR gegen Google LLC und 40 Millionen EUR gegen die Google Ireland Limited wegen unzulässiger Werbe-Cookies

02.12.2020 / Schweden / Bußgelder in Millionenhöhe gegen mehrere schwedische Leistungserbringer im Gesundheitswesen wegen zu weitreichender Berechtigungen auf Patientendaten

26.11.2020 / Österreich / Verwaltungsstrafe von 18 Millionen € gegen die Österreichische Post AG (ÖPAG)

16.11.2020 / Italien / Bußgeld in Höhe von 12,25 Millionen € gegen Vodafone wegen unzulässiger Werbemaßnahmen und weiterer Verstöße gegen die DSGVO

3. Zweck von Bußgeldern für Verstöße im Datenschutz und Entwicklung im Tatsächlichen (Teil 10)

Im europäischen Rechtsraum ohne Deutschland kennen wir folgende Urteile:

13.11.2020 / Großbritannien / Bußgeld in Höhe von 1,25 Millionen £ gegen die Ticketmaster UK Limited wegen fehlender Maßnahmen zum Schutz ihrer Kundendaten

30.10.2020 / Großbritannien / 18,4 Mio. £ statt angekündigter 99 Mio. £ Bußgeld gegen die Marriott International Inc.

16.10.2020 / Großbritannien / 20 Mio. £ statt angekündigter 183,39 Mio. £ Bußgeld gegen British Airways

Die britische **Aufsichtsbehörde ICO** hat am 16.10.2020 das Bußgeld verhängt. Anders als ursprünglich geplant, **wurde das Bußgeld von 183,39 Mio. £ auf 20 Mio. £ reduziert**. Dies begründete die ICO unter anderem damit, dass sich British Airways **kooperativ in der Zusammenarbeit zeigte** und nach dem Datenschutzvorfall zahlreiche Verbesserungen umsetzte. Zudem wurde bei der Bemessung des Bußgeldes die wirtschaftliche Lage des Unternehmens aufgrund der Corona-Pandemie berücksichtigt.

3. Zweck von Bußgeldern für Verstöße im Datenschutz und Entwicklung im Tatsächlichen (Teil 11)

Zusammenfassung:

In der Pauschalbetrachtung liegen die bisherigen Bußgelder maßvoll im Europäischen Schnitt und sind vermutlich auch für große Unternehmen wirksam und abschreckend. Der Blick muss aber auf die Ursachen gerichtet werden.

Ursachen sind

- **fahrlässige Verletzung der datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht**
- **unerlaubter Videoüberwachung im Beschäftigten-Kontext**
- **Werbeanrufe ohne vorherige Werbeeinwilligung erhalten**
- **unangemessenen technische Authentifizierungsverfahren**
- **schwerer Missachtung des Beschäftigtendatenschutzes durch umfassende Aufzeichnung privater Lebensumstände der Mitarbeiter/innen**
- **Verstoß gegen die Pflichten zur sicheren Datenverarbeitung / angemessene TOMs**

Es ist keine Tendenz über die Zeit zu beobachten, dass die Bußgeldhöhe steigt.

4. Feedback aus der Umfrage vom Dezember 2019

Zusammenfassung:

Quartalsweise ein Nachmittag wurde als angemessene Sequenz gesehen.

Eine stärkere Mitarbeit wurde eher zurückhaltend beurteilt.

Einige Teilnehmer können sich ihr Unternehmen als Austragungsort vorstellen.

Etliche Themen wurden genannt, denen sich der ERFA-Kreis zuwenden sollte.

Ausschnitt des Fragebogens:

Fragebogen zur Mitarbeit im Erfa-Kreis-Bremen/Weser-Ems 2019-Q4

[Bitte zurück an Uwe Struckmeier / uwe.struckmeier@erfa-kreis.gdd.de](#)

1. ein quartalsweises Treffen des ERFA-Kreises pro Jahr

- a) ist zu oft
- b) ist gerade richtig
- c) ist zu oft pro Jahr

2. Spezialthemen (*Gesundheit, IT-Technik, Telekommunikation, ...*) sollten in Unterarbeitskreise ausgegliedert werden

- ja
- nein

3. ich würde im Erfa-Kreis auch gern mitarbeiten (abgesehen von dem Treffen selbst)

- nein
- einmal pro Jahr
- mehrmals pro Jahr
- nur bei dem Spezialthema:
- im Leitungsteam des Erfa-Kreises

Name zur Ansprache:

4. ich könnte auch Ressourcen bereitstellen

- Räumlichkeiten für ein Erfa-Kreis-Treffen (max. 25 bis 35 Personen)
- einen Vortrag im Erfa-Kreis-Treffen über das Thema:

Name zur Ansprache:

5. Sonstige Themen / Fragen und Anregungen (Teil 1)

Die Themen / **Ursachen aus der Zumessung von Bußgeldern** sollten uns dazu motivieren

- im eigenen Unternehmen die **Audits in diese Richtung** zu lenken und
- auch **als Diskussionsthemen im ERFA-Kreis** aufgegriffen zu werden.

Aktuelle Themen:

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) will im April entscheiden, **wie weit das Auskunftsrecht von Beschäftigten über ihre Daten reicht**. Im konkreten Fall hatte ein Wirtschaftsjurist geklagt, nachdem ihm gekündigt worden war.

Handelsblatt print: Nr. 065 vom 06.04.2021 Seite 010 / Politik Recht und Steuern

Neue EU Standardvertragsklauseln in dem Abstimmungsprozess und

erste Veröffentlichung einer deutschen Datenschutzaufsicht zu dem Paper des Europ. Datenschutzausschusses: German Data Protection Authority Decides on Supplementary Measures for International Data Transfers

In der deutschen Übersetzung auf der Folgeseite

5. Sonstige Themen / Fragen und Anregungen (Teil 2)



Translations proofread by EDPB Members.
This language version has not yet been proofread.

Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten

Angenommen am 10. November 2020

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Rechenschaftspflicht im Bereich der Datenübermittlung | 8 |
| 2 | Fahrplan: Die Anwendung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht auf Datenübermittlungen in der Praxis | 9 |
| 2.1 | Schritt 1: Die Datenübermittlungen kennen | 9 |
| 2.2 | Schritt 2: Auswahl der eingesetzten Übermittlungsinstrumente | 11 |
| 2.3 | Schritt 3: Beurteilung der Wirksamkeit des ausgewählten Übermittlungsinstruments gemäß Artikel 46 DSGVO im Hinblick auf die Gesamtumstände der Übermittlung | 14 |
| 2.4 | Schritt 4: Zusätzliche Maßnahmen ergreifen | 18 |
| 2.5 | Schritt 5: Verfahrensschritte nach Ermittlung effektiver zusätzlicher Maßnahmen | 21 |
| 2.6 | Schritt 6: Neubewertung in angemessenen Abständen | 23 |
| 3 | Ergebnis | 23 |
| | ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN | 25 |
| | ANHANG 2: BEISPIELE FÜR ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN | 26 |
| | Technische Maßnahmen | 26 |
| | Zusätzliche vertragliche Maßnahmen | 34 |
| | Organisatorische Maßnahmen | 42 |
| | ANHANG 3: IN BETRACHT KOMMENDE INFORMATIONQUELLEN ZUR BEURTEILUNG DES DRITTLANDS | 46 |

https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/consultation/edpb_recommendations_202001_supplementarymeasurestransferstools_de.pdf

5. Sonstige Themen / Fragen und Anregungen (Teil 3)

Deutsche Datenschutzbehörde beschließt ergänzende Maßnahmen für internationale Datentransfers

Europäische Union, Deutschland 8. April 2021

Eine **Entscheidung des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht ("BayLDA", Veröffentlichung steht noch aus) vom 15. März 2021 ist die erste deutsche Vollstreckungsmaßnahme** im Zusammenhang mit der letztjährigen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ("EuGH", "EuGH-Entscheidung") **über die Gültigkeit der Standardvertragsklauseln ("SCCs")** der Europäischen Kommission und des EU-US Privacy Shield (C-311/18, weitere Informationen in unserem Client Alert).

Details in:

<https://www.it-recht-kanzlei.de/baylda-mailchimp-unzulaessig-datenschutz-konsequenzen-online-handel.html>

Dank für die Teilnahme.

Ein Fragebogen wird im Anschluss versendet, um eine Auswahl von relevanten Themen für die nächste Sitzung zu finden.

Fragen richten Sie bitte an meine bekannte GDD E-Mail-Adresse.

Bleiben Sie gesund

Ihr
Uwe Struckmeier
